

11. ANLEIHEBEDINGUNGEN

ANLEIHEBEDINGUNGEN

3,5 % Schuldverschreibung 2021/2030

der

ABO Wind Aktiengesellschaft
Wiesbaden

ISIN DE000A3H2UT8 – WKN A3H2UT

1. Allgemeines

1.1 Nennbetrag und Stückelung

Diese Anleihe der ABO Wind Aktiengesellschaft, Wiesbaden, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 12024 (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00 (in Worten: dreißig Millionen Euro) ist eingeteilt in bis zu 30.000 (in Worten: dreißigtausend) unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) (die „**Teilschuldverschreibungen**“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte und Pflichten zu („**Anleihebedingungen**“). Die Anleihe ist prozentnotiert.

1.2 Globalverbriefung und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die (jeweilige) Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) hinterlegt. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

1.3 Clearing

Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.

1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Teilschuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich zudem die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten vor.

2. Laufzeit und Verzinsung

2.1 Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 1. Februar 2021 und endet am 31. März 2030 (jeweils einschließlich).

2.2 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 1. Februar 2021 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) bis zum 31. März 2029 (einschließlich) mit 3,5 % pro Jahr auf ihren Nennbetrag (der „**Zinssatz**“) verzinst. Ab dem 1. April 2029 (einschließlich) bis zum 31. März 2030 (einschließlich) werden die Teilschuldverschreibungen mit dem halben Zinssatz, mithin mit 1,75 % pro Jahr auf ihren Nennbetrag, verzinst. Diese Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. April eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. April 2022 (ausschließlich) und die letzte Zinszahlung ist am 1. April 2030 (ausschließlich) fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Zinsen auf Zinsen („**Zinseszins**“) fallen nicht an und sind ausgeschlossen.

2.3 Zinsperiode

Zinsperiode (die „**Zinsperiode**“) bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

2.4 Verzugszinsen

Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht gemäß Ziffer 3 zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst („**Verzugszinsen**“).

2.5 Zinstagequotient

Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

3. Endfälligkeit; Rückerwerb

3.1 Endfälligkeit

Die Teilschuldverschreibungen werden am 1. April 2029 zu 50 % ihres Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen (ausschließlich) zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Am 1. April 2030 werden die weiteren 50 % des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen (ausschließlich) zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.

3.2 Rückkauf

Die Emittentin und/ oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt (auch über beauftragte Dritte), jederzeit Teilschuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu

erwerben. Die zurückerworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

4. Währung, Zahlstelle und Zahlungen

4.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin in Euro geleistet.

4.2 Zahlstelle

Die Emittentin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

4.3 Ersetzung der Zahlstelle

Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere anerkannte Bank zur Zahlstelle bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere anerkannte Bank als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß Ziffer 9 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

4.4 Zahlungen

Zahlungen von Kapital, Zinsen und aller sonstigen auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Barbeträge werden von der Emittentin am jeweiligen Zahlungstag (Ziffer 4.6) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream und zur weiteren Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, geleistet. Alle Zahlungen an oder auf Weisung von Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

4.5 Geschäftstage

Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und Clearstream für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abgewickelt werden können.

4.6 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgen muss, gegebenenfalls nach Verschiebung gemäß Ziffer 4.5, und „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.7 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann alle auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Wiesbaden hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur

Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

5. Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/ oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

6. Kündigung durch Anleihegläubiger

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

7. Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

7.1 Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in der nachstehenden Ziffer 7.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

7.2 Qualifizierte Mehrheit

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

7.3 Beschlussfassung

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 ff SchVG oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen; dabei gilt jedoch, dass Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung getroffen werden, wenn der gemeinsame Vertreter oder Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, ausdrücklich eine Gläubigerversammlung verlangen. Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.

- a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt

die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- b) *Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.*
- c) *An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.*

7.4 Nachweise

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

7.5 Gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

7.6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen betreffend diese Ziffer 7 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie gemäß Ziffer 9 dieser Anleihebedingungen.

8. Änderung der Anleihebedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

- a) *Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge;*
- b) *Berichtigung von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten;*
- c) *Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt*

erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;

- d) Änderung des Gesamtnennbetrags und der Einteilung der Teilschuldverschreibung, sofern weitere Anleihen oder andere Schuld- und/ oder Finanzierungstitel gemäß Ziffer 1.4 der Anleihebedingungen ausgegeben werden.

Änderungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

9. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und/ oder auf der Internetseite der Emittentin und/ oder im Luxemburger Wort, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist und sofern nicht in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

10. Rang; Aufrechnungsverbot

10.1 Rang der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen.

Im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens werden Forderungen gegen die Emittentin aus diesen Teilschuldverschreibungen erst nach allen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen bedient, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens erfolgen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen so lange nicht, wie die Ansprüche aller Gläubiger gegen die Emittentin die gemäß den vorstehenden Sätzen den Ansprüchen der Anleihegläubiger vorgehen, nicht vollständig erfüllt sind.

10.2 Aufrechnungsverbot

Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen mögliche Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber einem Anleihegläubiger gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

11. Verschiedenes

11.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Wiesbaden, Deutschland.

11.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, und vorbehaltlich Ziffer 11.4 Wiesbaden, Deutschland.

11.4 Gerichtsstand für Entscheidung nach dem Schuldverschreibungsgesetz

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Wiesbaden zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Wiesbaden ausschließlich zuständig.

11.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

11.6 Vorlegungsfrist

*Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf ein Jahr verkürzt („**Vorlegungsfrist**“). Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.*

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.